

#### 4 Bestimmung des Kommunalwahltermins

GG Art. 21 I, 28 I 2; NWVerf. Art. 78 I; NWKommWahlG § 14

1. Die Bestimmung des Kommunalwahltermins durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein staatsorganisatorischer Akt mit Verfassungsfunktion.

2. Dieser Akt kann auf Antrag einer politischen Partei im Organstreitverfahren auf seine Vereinbarkeit mit solchem Verfassungsrecht überprüft werden, das der Sicherung eines freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes einschließlich der Integrität des Wahlakts zu dienen bestimmt ist.

3. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat bei seiner Entscheidung, den Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 30. 8. 2009 festzusetzen, weder gegen das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien noch gegen das Willkürverbot verstoßen.

NWVerfGH, *Urt. v. 26. 5. 2009 – VerfGH 3/09*

**Zum Sachverhalt:** Die Ast., Landesverbände politischer Parteien, machten im Organstreitverfahren geltend, der Ag., der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, habe ihre Rechte auf Chancengleichheit als politische Parteien verletzt und gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot verstoßen, indem er den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 30. 8. 2009 festgelegt habe.

Die Festlegung des 30. 8. 2009 als Wahltermin sei willkürlich, weil der Ag. von einer möglichen Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl am 27. 9. 2009 abgesehen und damit die demokratisch legitimierten Ziele der Erhöhung der Wahlbeteiligung und des baldigen Zusammentritts gewählter Vertretungskörperschaften bei Vermeidung zusätzlicher Belastungen nicht verfolgt habe.

Der NWVerfGH wies den Antrag zurück.

**Aus den Gründen:** A. Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist gem. Art. 75 Nr. 2 NWVerf., §§ 12 Nr. 5, 43 ff. NWVerfGHG zulässig, aber unbegründet (B).

I. Die Ast. können als Landesverbände politischer Parteien Beteiligte eines Organstreitverfahrens nach Art. 75 Nr. 2 NWVerf., §§ 12 Nr. 5, 43 NWVerfGHG sein (vgl. NWVerfGH, NVwZ 2009, 449 = NWVBl 2009, 98; NWVerfGH, OVG 49, 290, jeweils m. w. Nachw.). Auch der Ag. kann als Teil der Landesregierung als einem obersten Landesorgan Beteiligter in einem Organstreitverfahren sein (vgl. NWVerfGH, OVG 46, 282 [287]).

II. 1. Die Ast. sind gem. § 44 I NWVerfGHG antragsbefugt. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Ag. Rechte der Ast., die aus einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen den Bet. erwachsen, durch die beanstandete Maßnahme verletzt oder unmittelbar gefährdet hat. Denn die Ast. nehmen an den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen teil (vgl. BVerfGE 120, 82 [99] = NVwZ 2008, 407; BVerfGE 99, 69 [79] = NVwZ 1999, 400) und machen geltend, der Wahltermin sei unter Verstoß gegen das Willkürverbot festgesetzt worden, um einer bestimmten politischen Partei Vorteile zu verschaffen.

Als rechtserhebliche Maßnahme i. S. von § 44 I NWVerfGHG kommt jedes Verhalten des Ag. in Betracht, das geeignet ist, dem Bereich des Verfassungslebens angehörende Rechte des Ast. zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 118, 277 [317 f.] = NVwZ 2007, 916; s. ferner Benda/Klein, VerfassungsprozessR., 2. Aufl. [2001], Rdnrn. 983 f.). Politische Parteien können die behauptete Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status durch ein Verfassungsorgan im Organstreit geltend machen. Ihr verfassungsrechtlicher Status findet seine Grundlage in Art. 21 I GG, dessen Grundsätze als Landesverfassungsrecht unmittelbar auch in den Ländern

gelten (vgl. NWVerfGH, NVwZ 2009, 449 = NWVBl 2009, 98; NWVerfGH, OVG 47, 304 [305] m. w. Nachw.). Dieser Status umfasst den Auftrag politischer Parteien, bei der politischen Willensbildung des Volkes vornehmlich im Bereich und im Vorfeld von Wahlen mitzuwirken und schließt ihr Recht auf Chancengleichheit ein (BVerfGE 73, 1 [28 f.] = NJW 1986, 2497 = NVwZ 1986, 1007 L).

2. Mit der Festsetzung des Wahltags für die allgemeinen Kommunalwahlen durch den Innenminister wird auch ein verfassungsrechtliches Verhältnis begründet, das Gegenstand eines Organstreits sein kann. Die Befugnis des Innenministers, den Wahltag zu bestimmen, ergibt sich zwar nicht aus der Landesverfassung, sondern aus § 14 NWKommWahlG. Gleichwohl ist die Bestimmung des Kommunalwahltermins durch den Innenminister als Teil des Verfassungsorgans Landesregierung – vergleichbar der Terminfestlegung im Bereich von Parlamentswahlen – ein staatsorganisatorischer Akt mit Verfassungsfunktion (vgl. für Parlamentswahlen BayVerfGHE N. F. 27, 119 [125 f.]; sowie BVerfGE 114, 121 [146] = NJW 2005, 2669; BVerfGE 62, 1 [31] = NJW 1983, 735). Das ergibt sich bereits aus der hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Bedeutung der allgemeinen Kommunalwahlen für die Legitimation von Staatsgewalt nach Art. 20 II 1 GG. Kommunalwahlen müssen gem. Art. 78 I NWVerf. und Art. 28 I 2 GG denselben demokratischen Grundsätzen genügen, wie sie für Wahlen zum Bundestag und zu den Landesparlamenten gelten (NWVerfGH, DVBl 2009, 516 [517] = BeckRS 2009, 31763; BVerfGE 83, 37 [53 und 55] = NJW 1991, 162 = NVwZ 1991, 156 L). Den politischen Parteien ist damit durch Art. 21 I 1 GG auch auf der Ebene der Kommunen die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes im Vorfeld von Wahlen verfassungsrechtlich aufgetragen. Auf Antrag einer politischen Partei kann im Organstreitverfahren die Vereinbarkeit der zentralen Festlegung des Kommunalwahltermins durch den Innenminister mit solchem Verfassungsrecht geklärt werden, das der Sicherung eines freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes einschließlich der Integrität des Wahlakts zu dienen bestimmt ist.

3. An der Möglichkeit einer derartigen selbstständigen Überprüfung einer landesweit geltenden Entscheidung über einen Wahltermin im Organstreit besteht neben der durch das Wahlprüfungsrecht nur auf örtlicher Ebene eröffneten Prüfung auf Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung ein dringendes Interesse (vgl. BayVerfGHE N. F. 27, 119 [125 f.]; s. auch BVerfGE 89, 243 [250 f.] = NJW 1994, 922 = NVwZ 1994, 573 L). Nur im Wege des dafür vorgesehenen Organstreitverfahrens wird zur Sicherung des Rechtsfriedens für die Zukunft eine Klärung verfassungsrechtlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung bezogen auf den Grundakt demokratischer Legitimation der landesweiten Kommunalwahlen ermöglicht (vgl. hierzu auch BVerfGE 4, 27 [30 f.] = NJW 1955, 17; sowie BVerfGE 11, 329 = NJW 1955, 17). Da die Rechtsverfolgung subjektiver Rechte Einzelner ausschließlich wahrrechtlichen Rechtsbehelfen vorbehalten ist (vgl. BVerfG [3. Kammer des Zweiten Senats], NVwZ 1994, 893 [894]; BVerfGE 83, 156 f.; BVerfGE 74, 96 [100 f.] = NJW 1987, 769 = NVwZ 1987, 315 L; s. auch BVerfGE 114, 121 [146] = NJW 2005, 2669; BVerfGE 62, 1 [31 f.] = NJW 1983, 735), trägt die Eröffnung dieses besonderen verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes unter ausschließlicher Beteiligung von Verfassungsorganen hinreichend dem Erfordernis Rechnung, dass die Rechtskontrolle der auf das Wahlverfahren bezogenen Entscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird

und im Übrigen einem nach der Wahl durchzuführenden Prüfungsverfahren vorbehalten bleiben muss (offengelassen bei *BVerfGE* 83, 156 f.; *BVerfGE* 74, 96 [100 f.] = NJW 1987, 769 = NVwZ 1987, 315 L; s. auch *BVerfGE* 114, 121 [146] = NJW 2005, 2669; *BVerfGE* 62, 1 [31 f.] = NJW 1983, 735; a. A. *Schreiber*, Hdb. d. WahlR zum Dt. BT, 7. Aufl. [2002], § 49 Rdnrn. 4 u. 5 m. w. Nachw.).

B. Der Antrag ist unbegründet.

Der Ag. hat durch die Festsetzung des Wahltermins für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 30. 8. 2009 nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen, das dem verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien zuzurechnen ist. Ihm stand bei seiner Entscheidung ein Spielraum zu, der verfassungsrechtlich lediglich durch das Willkürverbot, das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien und die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats beschränkt war (vgl. für die Landtagswahlen *Müller-Terpitz*, in: *Löwer/Tettinger*, NWVerf., 2002, Art. 34 Rdnr. 10). Bei seiner Entscheidung hat der Ag. weder das Recht der Ast. auf Chancengleichheit als politische Parteien (dazu I) noch das Willkürverbot (dazu II) verletzt. Eine Verletzung der Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats ist nicht ersichtlich und von den Ast. auch nicht geltend gemacht worden.

I. 1. Das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Art. 21 I GG ist ebenso wie der Grundsatz der gleichen Wahl aus Art. 28 I 2 GG wegen des Zusammenhangs mit dem egalitären demokratischen Prinzip im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (*BVerfGE* 120, 82 [102] = NVwZ 2008, 407). Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch einen zwingenden Grund. Allerdings ist nicht jede Differenzierung zwischen konkurrierenden politischen Organisationen verboten. Insbesondere müssen vorgegebene Unterschiede zwischen den konkurrierenden Bewerbern und Bewerbergruppen nicht ausgeglichen werden (vgl. *BVerfGE* 104, 287 [300] = NVwZ 2002, 845). Der Staat darf aber die vorgefundene Wettbewerbslage nicht in einer ernsthaft ins Gewicht fallenden Weise verändern (vgl. *BVerfGE* 99, 69 [78 f.] = NVwZ 1999, 400; *BVerfGE* 85, 264 [297] = NJW 1992, 2545 = NVwZ 1993, 158 L) oder gar verfälschen (vgl. *BVerfGE* 111, 382 [398] = NVwZ 2004, 1473). Gegen die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien wird auch dann verstoßen, wenn ein Ziel verfolgt wird, das bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgt werden darf, oder wenn eine Maßnahme nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen (*BVerfGE* 120, 82 [107] = NVwZ 2008, 407).

2. Nach diesen Maßstäben verstößt die Bestimmung des Wahltags für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 30. 8. 2009 nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit der politischen Parteien. Sie ist nicht geeignet, eine maßgebliche Verschiebung der Wettbewerbslage herbeizuführen.

Die Festlegung eines eigenständigen Wahltermins verstößt als solche nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit der politischen Parteien. Sie begründet schon im Ansatz keine Veränderung der vorgefundene Wettbewerbslage. Von einem Wahltermin sind alle politischen Gruppierungen und Wahlbewerber gleichermaßen betroffen (vgl. *RhPfVerfGH*, NVwZ 1984, 574 [575 f.]; *Henze*, NdsVBl 1993, 185 [187]; s. auch *BerlVerfGH*, Beschl. v. 29. 8. 2001 – 90 A/01). Das gilt auch dann, wenn in einem eng umrissenen Zeitraum mehrere Wahlen anstehen. Derartige Konstellationen mögen lediglich Anlass zu einer Entscheidung darüber geben, ob zur Vermeidung von Wahlmüdigkeit ein bestimmter Abstand

zwischen den Wahltagen liegen soll oder ob im Interesse einer höheren Wahlbeteiligung und der Kostenminimierung Wahltermine zusammengelegt werden sollen. Auch in einem solchen Fall führt die Bestimmung eines eigenständigen Wahltermins mit der Folge einer entsprechend geringeren Wahlbeteiligung aber zu keiner rechtlich relevanten Veränderung der Wettbewerbslage. Denn grundsätzlich hat jede Wahl ihren eigenen Wahltag, für den alle Parteien und Wahlbewerber ihre Wähler mobilisieren und auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung hinwirken müssen. Ob diese Mobilisierung großen oder kleinen Parteien unterschiedlich leicht fällt, gehört gegebenenfalls zu den vorgegebenen Unterschieden, die nach dem Gebot der Chancengleichheit nicht vom Staat ausgeglichen werden müssen.

II. 1. Mit der Festlegung des Wahltermins auf den 30. 8. 2009 hat der Ag. nicht gegen das alle Staatsorgane bindende rechtsstaatliche Willkürverbot verstoßen. Dieses wird nicht schon dann verletzt, wenn unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt wird, vielmehr nur dann, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine Maßnahme nicht finden lässt. Was hierbei sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur in Bezug auf die Eigenart des konkret betroffenen Sachverhalts (vgl. *BVerfGE* 89, 132 [141 f.] = NJW 1994, 1465 = NVwZ 1994, 677 L; s. auch *BVerfGE* 57, 1 [8] = NJW 1981, 1359). Entscheidungen von Staatsorganen im Zusammenhang mit Wahlen dürfen kein Ziel verfolgen, das bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgt werden darf (vgl. *BVerfGE* 120, 82 [107] = NVwZ 2008, 407). Das ergibt sich aus dem Willkürverbot und gilt nicht nur für Differenzierungen, die nach den Grundsätzen der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit rechtfertigungsbedürftig sind. Denn Wahlen sind als Grundakte demokratischer Legitimation in höchstem Maße der Integrität bedürftig, und alle Entscheidungen zu ihrer Vorbereitung müssen gewährleisten, dass eine von unzulässigem Druck und sachfremden Einflüssen freie Stimmabgabe gewährleistet ist (vgl. *BVerfGE* 44, 125 [139 f.] = NJW 1977, 1054).

2. Diesen Anforderungen genügt die Bestimmung des Wahltermins für die allgemeinen Kommunalwahlen auf den 30. 8. 2009, die der Ag. vorgenommen hat, nachdem der *NWVerfGH* mit seinem Urteil vom 18. 2. 2009 – *VerfGH* 24/08 – das Inkraftsetzen von Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (amtl. Bezeichnung: *KWahlZG*, nachfolgend: *NWKommWahlZG*) schon für die Neuwahlen zur am 21. 10. 2009 beginnenden Kommunalwahlperiode für verfassungswidrig erklärt hatte.

a) Die vom Ag. für den 30. 8. 2009 als Wahltag angeführten Gründe sind sachlich nachvollziehbar und nicht willkürlich. Er hat sich bei seiner Entscheidung ausweislich seiner Presseerklärungen vom 18. 2. 2009 und 4. 3. 2009 im Kern von den folgenden Erwägungen leiten lassen: Der Termin solle die Eigenständigkeit der Kommunalwahlen sicherstellen und insbesondere eine Überlagerung kommunalpolitischer Themen durch die Bundespolitik und die Kanzlerfrage sowie eine damit verbundene Gefährdung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern vermeiden. Er sichere zugleich unter Berücksichtigung der Ferientermine eine gute Wahlbeteiligung und einen Wahlkampf auch außerhalb der Ferien. Zudem erfolge bereits eine Annäherung an den künftig in der Jahresmitte gelegenen gemeinsamen Wahltermin von Europa- und Kommunalwahl.

b) Nachvollziehbar ist insbesondere, dass der Ag. zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Chancengleichheit von einer Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl Abstand genommen hat, obwohl er zunächst eine Zusammenlegung mit der Europawahl ins Auge gefasst hatte. Diese Entscheidung ist schon im Hinblick auf die divergierende Rechtsprechung verständlich, wonach gerade die Zusammenlegung von Kommunal- und Bundestagswahlen unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit problematisch ist. Gegen eine solche Zusammenlegung ist eingewandt worden, dass wegen der allgemeineren und größeren Bedeutung der Bundestagswahlen die Gefahr bestehe, kommunalpolitische Themen könnten hinter den bundespolitischen zurücktreten. Insbesondere könnten die Gewichte zu Ungunsten der freien Wählervereinigungen verschoben werden, weil nur den politischen Parteien während des Bundestagswahlkampfes in den Medien Sendezeiten eingeräumt würden (vgl. *VGH Mannheim*, NVwZ 1994, 1231 [1232], einerseits und *OVG Lüneburg*, OVG 35, 420 [424], sowie *RhPfVerfGH*, NVwZ 1984, 574 [575 f.], andererseits).

c) Ausgehend von der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Grundentscheidung, für die Kommunalwahlen einen gesonderten Wahltermin festzulegen, ist es überdies nicht sachfremd, dass mit dem 30. 8. 2009 ein Termin bestimmt worden ist, der unter Berücksichtigung von Ferienzeiten vier Wochen vor der Bundestagswahl liegt und damit eine allzu große Nähe zu dieser Wahl mit Blick auf die sonst zu befürchtende Wahlmüdigkeit vermeidet (vgl. hierzu *Henze*, NdsVBl 1998, 185 [189]). Dabei ist unter dem vom Ag. angeführten Gesichtspunkt einer besseren Chancengleichheit von besonderer Bedeutung, dass damit Wahlwerbessendungen politischer Parteien zur Bundestagswahl im Wesentlichen erst nach den Kommunalwahlen stattfinden werden. Denn sie werden üblicherweise schwerpunktmäßig in den letzten drei bis vier Wochen vor der Wahl ausgestrahlt (vgl. etwa Nr. 5 der Rechtlichen Hinweise der DLM zu den Wahlenszeiten für politische Parteien im bundesweit verbreiteten Privatfunk, abgedr. bei *Hahn/Vesting*, RundfunkR, 2003, Anh. § 42).

d) Vor dem Hintergrund der vom Innenminister angeführten sachlich nachvollziehbaren Erwägungen kann der *NWVerfGH* auch nicht feststellen, dass die Terminbestimmung aus nicht genannten sachfremden Gründen willkürlich erfolgt sein könnte. Dies lässt sich insbesondere nicht dem von den Ast. angeführten Vermerk aus dem Innenministerium NRW vom 12. 6. 2007 entnehmen. Der Ag. hat in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, dass die in diesem Vermerk festgehaltene Besprechung im Vorfeld der parlamentarischen Debatten über die Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl stattgefunden habe. Diese Besprechung habe nach der Entscheidung des *NWVerfGH* vom 18. 2. 2009, durch welche die Sachlage grundlegend geändert worden sei, für die Festlegung des Wahltermins keine Bedeutung mehr gehabt. In den nach der Entscheidung des *NWVerfGH* geführten Diskussionen über den Kommunalwahltermin hätten sich die Ast. unmissverständlich für den 27. 9. 2009 als den Termin der Bundestagswahl ausgesprochen. Bei dieser Sachlage seien Konsultationen der Ast. bezüglich des Kommunalwahltermins von vornherein entbehrlich gewesen.

e) Willkür liegt auch nicht unter dem von den Ast. geltend gemachten Gesichtspunkt eines Abwägungsdefizits im Hinblick darauf vor, dass der Ag. seine Entscheidung für einen Wahltermin am 30. 8. 2009 bereits ohne Kenntnis des vollständigen schriftlichen Urteils des *NWVerfGH* vom 18. 2. 2009 – *VerfGH 24/08* (BeckRS 2009, 31763) –

nur wenige Stunden nach der Urteilsverkündung in einer Pressemitteilung angekündigt hat. Zwar spricht der Ag. in dieser Pressemitteilung davon, sich „jetzt für den 30. 8. 2009 als Wahltermin entschieden“ zu haben. Diese Mitteilung war jedoch lediglich eine politische Verlautbarung, der die formale Bekanntmachung des Wahltermins erst am 4. 3. 2009 gefolgt ist. Zu diesem Zeitpunkt war dem Ag. die vollständige Entscheidung des *NWVerfGH* vom 18. 2. 2009 bekannt. Eine Aussage zum Termin der Kommunalwahl ist dieser Entscheidung nicht zu entnehmen.

**Anm. d. Schriftlgt.:** S. hierzu die Besprechung von *Lund*, NVwZ 2009, 1083 (in diesem Heft). – Zur Manipulation von Wahlterminen durch Zusammenlegung von Wahlen s. *Waldhoff*, JZ 2009, 144; zur Zusammenlegung von Kommunal- und Europawahlen s. *Schoenemann*, NWVBl 2009, 165. Zur Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen vgl. auch die vorstehend abgedruckte Entscheidung. ■

## Verwaltungsgerichte

### Bundesverwaltungsgericht

#### 5 \* Umsetzung eines Zentren- bzw. Gewerbekonzepts durch Bebauungsplan

BauGB 1998 § 3 II 2 Halbs. 1, III 1 Halbs. 1; BauGB §§ 1 VI Nr. 11, VII, 13, 214 IV; BauNVO §§ 1 IX, 8 II Nr. 1; GG Art. 3 I

1. In der öffentlichen Bekanntmachung des Ortes der Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs (§ 3 II 2 Halbs. 1 BauGB 1998/BauGB n.F.) braucht regelmäßig nicht der Dienstraum des Verwaltungsgebäudes bezeichnet zu werden, in dem die Planunterlagen zur Einsichtnahme bereit liegen.

2. Wird im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach erfolgter förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung ein Teil des Plangebiets abgetrennt, bedarf es der erneuten Auslegung des ansonsten unverändert bleibenden Entwurfs des Restplans, wenn sich die Abtrennung des anderen Teilbereichs auf den unveränderten Teilbereich auswirken kann. Das ist u. a. dann der Fall, wenn durch die Abtrennung die Frage der Abwägung hinsichtlich des verbleibenden Planteils neu aufgeworfen wird.

3. Änderungen der Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung oder Differenzierungen nach § 1 IV bis IX BauNVO berühren nicht stets die Grundzüge der Planung i. S. des § 13 I BauGB. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

4. Ein Bebauungsplan, mit dem das Zentren- bzw. Gewerbekonzept einer Gemeinde umgesetzt wird, ist nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn die Gemeinde zuvor von diesem Konzept abgewichen ist. Allerdings ist das Gewicht des Konzepts als abwägungsbeachtlicher Belang (§ 1 VI Nr. 11 BauGB) umso geringer, je häufiger und umfangreicher das Konzept bereits durchbrochen worden ist.

5. Bei der Umsetzung dieses Konzepts kann als abwägungserheblicher Unterschied berücksichtigt werden, dass ein Baugrundstück bereits baulich genutzt wird und damit Grundlage beruflicher oder privater Lebensgestaltung geworden ist, die im Grundsatz aufrechterhalten, aber an sich ändernde Marktgegebenheiten oder Lebensumstände angepasst werden soll.

*BVerwG, Urt. v. 29. 1. 2009 – 4 C 16/07 (VGH Mannheim)*

**Zum Sachverhalt:** Die Kl. nimmt die Bekl. auf Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in Anspruch.